

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis
(Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007

Aufgrund § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 07. Oktober 2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.

2. § 9 Abs. 3 Nummer 2 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ein Restabfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)